

Haushaltssatzung der Gemeinde Gyhum
für das Haushaltsjahr 2022
vom 07.04.2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gyhum in seiner Sitzung am 07.04.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.509.500,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.947.200,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.246.400,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.561.800,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.282.400,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.747.400,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	130.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.528.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.439.200,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. <u>Grundsteuer</u> | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 440 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u> | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000,00 EUR pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln dazustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 2.500,00 EUR übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000,00 EUR.

Gyhum, den 07.04.2022

Henning Fricke
Gemeindedirektor

Amtliche Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 22.04.2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/132 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Gemeinde Gyhum für das Haushaltsjahr 2022 liegen in der Zeit vom 29.04. bis 10.05. während der Sprechzeiten der Samtgemeindeverwaltung in Zeven, Am Markt 4, öffentlich zur Einsicht aus.

Zeven, den 27.04.2022

Gemeinde Gyhum
Der Gemeindedirektor